

NRW Sonderbürgschaftsprogramm Grüne Transformation

Stand 1. Oktober 2024

Ziel	Ermöglichung der Finanzierung von Maßnahmen zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft, d.h. zur Reduzierung des Verbrauchs fossiler Energieträger sowie der CO ₂ -Emissionen
Programm	NRW-Sonderbürgschaftsprogramm Grüne Transformation (in Ergänzung zu der Richtlinie „Bürgschaften des Landes Nordrhein-Westfalen für die Wirtschaft und die freien Berufe sowie die Land- und Forstwirtschaft“)
Instrument	80 % Ausfallbürgschaften des Landes NRW zur Besicherung von Investitions- und Betriebsmittelkrediten
Fördernehmer	<p>Gewerbliche Unternehmen, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft sowie Freiberufler mit Sitz in NRW für Vorhaben in ihren Betriebsstätten in NRW;</p> <p>Für Unternehmen, deren Anteile zu mehr als 25 % von Körperschaften des öffentlichen Rechts gehalten werden sowie Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Definition des EU-Beihilferechts, besteht keine Antragsberechtigung</p>
Finanzierungsvorhaben/ Verwendungszweck der zu verbürgenden Kreditmittel	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Errichtung von Kapazitäten sowie Infrastruktur für die Erzeugung und/oder den Transport klimaneutraler Energieträger (u.a., aber nicht abschließend Grünstrom, Wasserstoff); ▪ Erwerb von immateriellen (u.a. Patentrechte und Lizenzen) sowie materiellen Vermögensgegenständen (u.a. Maschinen und/oder Anlagen) für die Errichtung klimaneutraler Produktionskapazitäten als Neuerrichtung und/oder Ersatz für mit fossilen Energieträgern betriebener Produktionskapazitäten; ▪ Aufbau von Produktionskapazitäten für die Herstellung unmittelbar oder mittelbar¹ zur Umsetzung der Energiewende erforderliche Güter (u.a. Batterien und sonstige Energiespeicher, Solarpaneele, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseure und Ausrüstung für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂); ▪ Abdeckung mit den vorhergehenden Maßnahmen einhergehender zusätzlicher Betriebsmittelerfordernisse einschließlich der Finanzierung etwaiger Anlaufverluste;

¹ Der Begriff der mittelbar zur Umsetzung der Energiewende erforderlichen Güter umfasst hier Schlüsselkomponenten für die Herstellung der genannten Güter gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. b) Ziffer ii. der BKR Bundesregelung Transformationstechnologien.

	Sogenannte Sharedeals sowie Investitionen in Grundstücke und Gebäude sind ausgeschlossen, sofern diese nicht im Kontext umfassender Investitionsvorhaben mit dem Schwerpunkt auf Maschinen und Anlagen erfolgen
Kreditbetrag	Euro 2,5 Mio. bis zu grundsätzlich maximal Euro 25 Mio.
Kreditgeber	Kreditinstitute und sonstige Kapitalsammelstellen mit Sitz in der EU, soweit letztere eine den Kreditinstituten vergleichbare Betreuung der Engagements gewährleisten
Kreditlaufzeiten	Marktübliche, keinesfalls aber über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer hinausgehende
Für den Kredit zu stellende Sicherheiten	Grundsätzlich ausschließlich die im Rahmen des Vorhabens zu erwerbenden Vermögensgegenstände, soweit für die Bestellung von Sicherungsrechten geeignet und wirtschaftlich sinnvoll
Gesellschafterbeitrag zum Vorhaben	Soweit von Kreditnehmer und Kreditgeber zur Mitfinanzierung des Vorhabens vorgesehen; eine darüberhinausgehende haftungsmäßige Einbindung maßgeblicher Gesellschafter in die Kreditgewährung ist grundsätzlich nicht vorgesehen
Kumulation mit anderen Förderprogrammen	Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist möglich, sofern die EU-beihilferechtlichen Vorgaben insgesamt eingehalten werden
EU-beihilferechtliche Grundlage	In Abhängigkeit vom Antragsvorhaben AGVO, BKR-Bundesregelung Transformationstechnologien und/oder De-minimis
Bürgschaftsprovision Land	Grundsätzlich 0,5 % des Bürgschaftsbetrages je Jahr der Bürgschaftslaufzeit (bei Zuordnung der Finanzierungen zu der Ratingkategorie 1 der Methode zur Berechnung des Beihilfewertes staatlicher Bürgschaften), wobei eine Anpassung nach oben in dem Umfang erfolgt, wie eine andere Ratingkategorie vorliegt oder dies zur Abbildung der EU-beihilferechtlichen Vorgaben im Einzelfall ggf. erforderlich ist
Antragstellung und Antragsprozess	Die Antragstellung erfolgt durch den Kreditgeber; auf der Grundlage einer sachgerechten Aufbereitung durch den Mandatar des Landes erfolgt eine Empfehlung zu dem Antrag durch den Bürgschaftsausschuss des Landes nach interner Beratung (optional Ausschussbeteiligung von Kreditnehmer und Kreditgeber); Entscheidung und Bewilligung durch das Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen
Rechtsgrundlage	Bürgschaftsrichtlinie des Landes NRW mit den hier vorgenommenen Spezifizierungen/Operationalisierungen einzelner Regelungsinhalte Ein Rechtsanspruch auf die Bürgschaftsübernahme besteht nicht; die Bürgschaftsübernahme erfolgt auf der Basis einer Entscheidung des Einzelfalls